
1/SBI XXII. GP

Eingebracht am 04.02.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

BMJ-Pr4528/0001-Pr 1/2005

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

An die Parlementsdirection
z.H. Mag. Gerhard Kiesenhofer

e-mail
post@bmj.gv.at

Parlament
1010 Wien

~~Telefon~~ ~~Telefax~~

(01) 52 1 52-0" (01) 52 1 52/2730

Sachbearbeiter Mag. Stawa

Klappe 2250 (DW)

Betrifft: Bürgerinitiative Nr. 18
"Für Menschenwürde und gegen Experimente mit dem Leben";
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

zur Zahl 17020.0025/9-L1.3/2004

Zur vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Wege der Parlementsdirection übermittelten Bürgerinitiative Nr. 18 zum Thema „Für Menschenwürde und gegen Experimente mit dem Leben“ nimmt das Bundesministerium für Justiz Stellung wie folgt:

Das Bundesministerium für Justiz vermag die rechtlichen Ausführungen der Petition,

die darauf hinauslaufen, dass ein Klonverbot im österreichischen Recht nicht existiert, nicht zu teilen. Der allgemeine Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer Fortpflanzungsmedizingesetz-Novelle 2004 (RV 678 BlgNR 22.GP) bringt dies auch mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Im Rahmen der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs wurde im Hinblick auf mögliche medizinische Entwicklungen auch erörtert, ob nun auch ein ausdrückliches Klonverbot in das FMedG aufgenommen werden soll. Das Bundesministerium für Justiz vertritt den Standpunkt, dass ein solches Verbot aus dem FMedG, insbesondere aus dem § 3 und aus den Bestimmungen über die Verwendung, Untersuchung und Behandlung von Samen, Eizellen und entwicklungsfähigen Zellen (§ 9), schon derzeit erschlossen werden kann.“ Die gegenteilige Auffassung fußt nämlich auf einer unrichtigen, weil zu engen Auslegung des Begriffes „entwicklungsfähige Zellen“ in § 1 Abs. 3 FMedG. Die genannte Gesetzesstelle wollte nämlich keinesfalls die Embryonen bloß auf durch Befruchtung entstandene einengen, sondern - weil eben der Begriff „Embryonen“ nicht verwendet wurde - Klarheit darüber herstellen, dass unter „entwicklungsfähigen Zellen“ Embryonen zu verstehen sind. Zur Zeit der Erlassung des FMedG war die Frage der Eingrenzung der in nächster Zukunft wahrscheinlich möglichen Genmanipulation am Menschen weitaus wichtiger als die Frage des in nächster Zeit als unmöglich angesehenen Klonens. Eine historisch-teleologische Interpretation ergibt durchaus, dass unter § 1 Abs. 3 FMedG alle Embryonen fallen, wie immer sie auch hergestellt sein mögen. Zur Änderung des geltenden Klonverbotes finden sich in der RV 678 BlgNR folgende Erläuterungen: „Eine Neuformulierung des bestehenden Klonverbotes jedoch soll ebenso wie eine Überarbeitung der Strafbestimmungen, einer zukünftigen Novelle vorbehalten bleiben, um durch eine weitere - zu diesem Zweck zu führende - Diskussion die Umsetzung der wesentlichen Anliegen dieser Novelle nicht zu verzögern.“

Das Bundesministerium für Justiz vertritt auch den Standpunkt, dass das 1. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen von Oviedo über Menschenrechte und Biomedizin über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen (ETS no 168) alle Zwecke des Klonens umfasst, eine Auslegung, die sich auf die Entstehungsgeschichte des Art. 2 stützt, der eine Ausnahme in seiner abschließenden Fassung nicht vorsieht,

sowie darauf, dass im Zuge der Beratungen die in Art 36 des Übereinkommens von Oviedo vorgesehene Möglichkeit eines Vorbehaltes entgegen den ursprünglichen Plänen eröffnet wurde, dafür aber keine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Protokolls gemacht wurde. Die in den Erläuterungen angedeutete Möglichkeit eines Handlungsspielraums der Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffes „human beeing“ ist wegen der ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Interpretation des Zusatzprotokolls gemäß Art. 3 ZP Klon iVm Art. 29 Übereinkommens von Oviedo durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte irreführend.

Das geltende FMedG verbietet die Präimplantationsdiagnostik in § 9 Abs. 1. Vor Vorbereitung einer darüber hinausgehenden Regelung bedarf es - nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz anlässlich der Diskussion über die letzte Novelle des Fortpflanzungsmedizingesetzes - noch einer umfassenden Diskussion aller Aspekte dieses Problemkreises.

29. Jänner 2005
Für den Bundesminister:
Dr. Wolfgang Fellner

Elektronisch gefertigt